

Nachdem ein Mitarbeiter des Beteiligten den aufenthaltsrechtlichen Status des Betroffenen überprüft hatte, stellte dieser mit Faxschreiben von 11.23 Uhr beim Amtsgericht Nordenham einen Antrag auf Erlaß einer Sicherungshaftanordnung. Gegen 13.00 Uhr setzte sich der zuständige Richter mit dem Mitarbeiter des Beteiligten telefonisch in Verbindung, um einen Anhörungstermin zu vereinbaren. Dieser wurde auf 14.30 Uhr festgesetzt. Die spätere Anhörung dauerte bis gegen 16.00 Uhr.

Daraufhin veranlaßte der Mitarbeiter des Beteiligten die polizeiliche Vorführung des Betroffenen zu diesem Termin. Der Betroffene hatte sich gegen 13.00 Uhr wieder bei der Polizei eingefunden, um seinen Sohn zu besuchen.

Nachdem auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen das Landgericht mit Beschluss vom 08.06.2007 (Az.: 14 T 875/07) die Anordnung der Sicherungshaft aufgehoben hatte, beantragt der Betroffene nunmehr, festzustellen, dass die Ingewahrsamnahme zum Zwecke der Vorführung vor dem Abschiebungshaftrichter bis zum Erlaß des Haftbeschlusses des Gerichts vom selbigen Tage rechtswidrig war.

Diesem Antrag ist der Beteiligte entgegengetreten. Das Amtsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 20.08.2007 zurückgewiesen, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde vom 30.08.2007, auf deren Begründung Bezug genommen wird.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen stellte eine freiheitsentziehende Maßnahme dar. Sie war darauf ausgerichtet, die körperliche Bewegungsfreiheit in jede Richtung hin zu beseitigen und den Betroffenen nahtlos in Sicherungshaft zu überführen.

Damit handelte es sich um den schwersten Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person, die dem Richtervorbehalt untersteht, Art. 104 Abs. 2 GG. Über die Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung und deren Fortdauer hat nur der Richter zu entscheiden, so dass eine Freiheitsentziehung grundsätzlich eine vorherige richterliche Entscheidung voraussetzt. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung, deren Zulässigkeit nur in Ausnahmefällen nach Art. 104 Abs. 2 GG gegeben ist, genügt nur, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtliche zulässige Zweck sonst nicht erreichbar wäre, falls der Festnahme die richterliche Entscheidung vorauszugehen hätte (BVerfG, Beschluß des Zweiten Senats vom 15. Mai 2002, 2 BvR 2292/00).

Im vorliegenden Fall war dem Beteiligten der Aufenthaltsort des Betroffenen bekannt. Der Antrag des Beteiligten ist dem Amtsgericht um 11.23 Uhr per Fax übersandt worden. Gegen 13.00 Uhr haben der Mitarbeiter der Beteiligten und der zuständige Richter telefonisch einen Anhörungstermin vereinbart. Es hätte damit ersichtlich hinreichend Zeit bestanden, für eine vorherige richterliche Anordnung zu sorgen. Dies hätte im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 11 FEVG geschehen können, wobei auf eine vorherige Anhörung des Betroffenen verzichtet werden kann, wenn der dringende Verdacht bestehen sollte, dass er ansonsten untertauchen würde, § 11 Abs. 2 FEVG (vgl. hierzu auch OLG Oldenburg, Beschluss vom 03.05.2004, Az.: 13 W 18/04 bei Melchior, Abschiebungshaft, Internet-Kommentar, „Gewahrsam“). Allein eine Kenntnis des Richters davon, dass der Betroffene zur Anhörung gebracht wird, ersetzt keine entsprechende richterliche Entscheidung über die freiheitsentziehende Maßnahme.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 14, 16 FEVG.


Sponer

von Häfen

Arkenstette

Ausgefertigt

Oldenburg, den 07.12.2007


Keller, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle